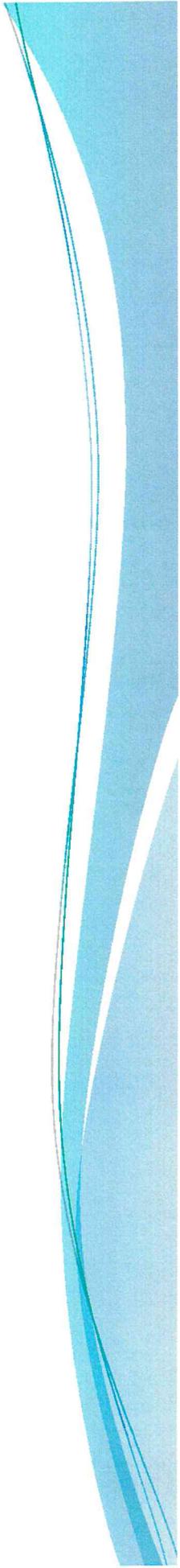
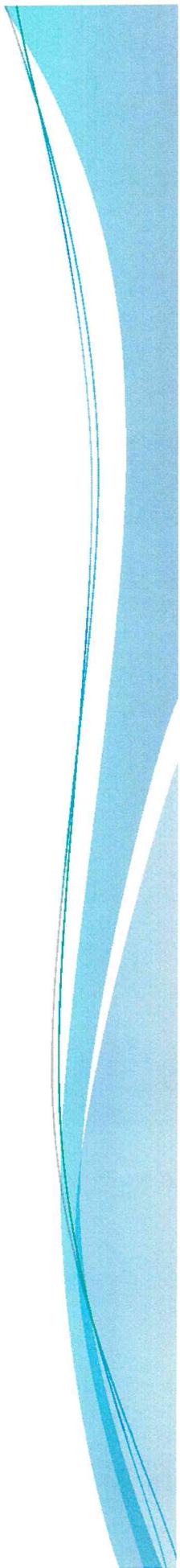


**Heranziehung der Eltern zu
einem Kostenbeitrag nach
dem SGB VIII**



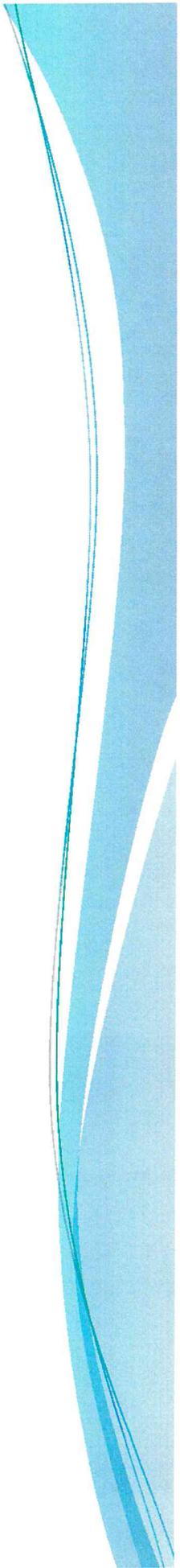
Kostenbeitrag nach dem SGB VIII

Gemäß § 91 SGB VIII werden Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Maßnahmen erhoben



Vollstationäre Maßnahmen

- Vollzeitpflege § 33 SGB VIII
- Heimunterbringung § 34 SGB VIII
- Betreutes Wohnen § 34 SGB VIII
- Intensiv sozialpädagogische Einzelbetreuung (sofern außerhalb des Elternhauses) § 35 SGB VIII
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstiger Wohnform § 35 a SGB VIII



Teilstationäre Maßnahmen

- Unterbringung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII



Die Ausgestaltung der Heranziehung

§ 92 SGB VIII

- Gem. § 92 Absatz 1 Nr. 5 SGB VIII sind Elternteile aus ihrem Einkommen zu den Kosten der vollstationären Maßnahmen heranzuziehen
- Teilstationäre Maßnahmen: nur der Elternteil der mit dem Kind zusammen lebt (häusliche Ersparnis)



Die Ausgestaltung der Heranziehung

§ 92 SGB VIII

- Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrages
- Der Kostenbeitrag wird durch Leistungsbescheid festgesetzt
- Die Elternteile werden getrennt herangezogen



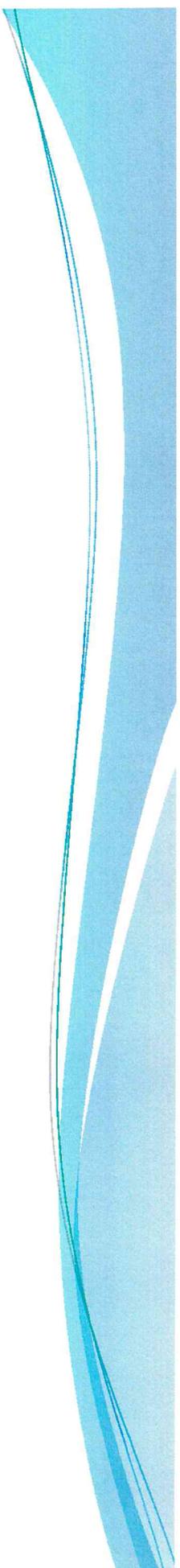
Beginn der Heranziehung

- Mitteilung über die Leistungsgewährung
- Aufklärung über die Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind/jungen Menschen



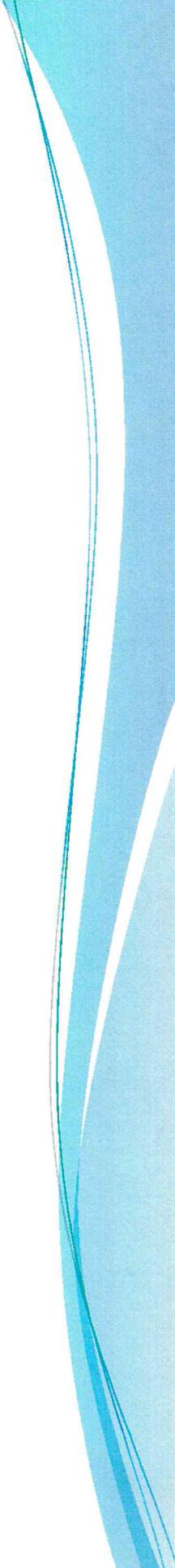
Berechnung des Einkommens § 93 SGB VIII

- Alle Einkünfte in Geld und Geldeswert
- Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die Jugendhilfe dienen, sind unabhängig vom Einkommen einzusetzen (Bsp. Bafög, BAB, Halbwaisenrente)
- Kindergeld > zählt nicht zum Einkommen (separater KB)
- Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen des Kalenderjahres vor Beginn der Leistung



Dauer der Festsetzung

- Der Kostenbeitrag ist jährlich zu prüfen. Daher sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres die Einkommensnachweise der Eltern getrennt anzufordern
- Härtefallprüfung möglich bei Einkommensminderung im aktuellen Kalenderjahr



Berechnung des Einkommens § 93 SGB VIII

Von dem Bruttoeinkommen sind abzusetzen:

- Steuern
- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit (sofern nach Grund und Höhe angemessen)



Berechnung des Einkommens § 93 SGB VIII

- Vom Nettoeinkommen sind Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person in Abzug zu bringen
- Der Abzug erfolgt mittels einer pauschalen Kürzung des Nettoeinkommens um 25 v. H.
- Sollten die nachgewiesenen Aufwendungen höher sein, können diese anerkannt werden
- In Betracht kommen...
 - > Versicherungsbeiträge
 - > mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben
 - > Schuldverpflichtungen

sofern sie nach Grund und Höhe angemessen sind



Umfang der Heranziehung § 94 SGB VIII

- Der Kostenbeitrag darf die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten
- Gem. 94 Abs. 3 SGB VIII gesonderter Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes (§ 7 KostenbeitragsV)
- Festsetzung des Kostenbeitrages anhand der nach Einkommensgruppen gestaffelten Pauschalbeträge

Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung – KostenbeitragsV)

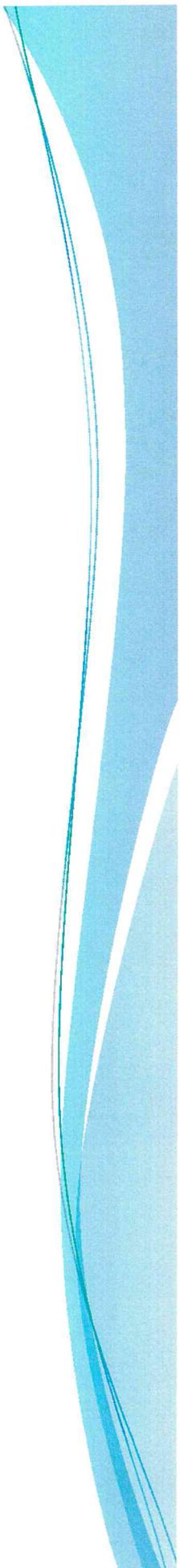
Anlage
(zu § 1)

Einkommens- gruppe	Maßgebliches Einkommen nach § 93 des Achten Buches Sozialgesetz- buch				
	Spalte 1 Euro	Spalte 2 Euro	Spalte 3 Euro	Spalte 4 Euro	Spalte 5 Euro
1	bis 1 100,00	0	0	0	0
2	1 101,00 bis 1 200,99	50	0	0	40
3	1 201,00 bis 1 300,99	130	0	0	50
4	1 301,00 bis 1 450,99	210	30	0	60
5	1 451,00 bis 1 600,99	259	60	30	70
6	1 601,00 bis 1 800,99	289	85	40	85
7	1 801,00 bis 2 000,99	342	105	50	95
8	2 001,00 bis 2 200,99	378	140	60	105
9	2 201,00 bis 2 400,99	437	175	80	115
10	2 401,00 bis 2 700,99	510	220	120	130
11	2 701,00 bis 3 000,99	570	275	165	145
12	3 001,00 bis 3 300,99	630	335	210	160
13	3 301,00 bis 3 600,99	725	410	260	175
14	3 601,00 bis 3 900,99	825	485	320	190
15	3 901,00 bis 4 200,99	932	560	380	205
16	4 201,00 bis 4 600,99	1 056	635	440	220
17	4 601,00 bis 5 000,99	1 152	715	500	240
18	5 001,00 bis 5 500,99	1 313	790	555	265
19	5 501,00 bis 6 000,99	1 438	865	605	290
20	6 001,00 bis 6 500,99	1 563	940	658	315
21	6 501,00 bis 7 000,99	1 688	1 015	710	340
22	7 001,00 bis 7 500,99	1 813	1 090	763	365
23	7 501,00 bis 8 000,99	1 938	1 165	815	390
24	8 001,00 bis 8 500,99	2 063	1 240	868	415
25	8 501,00 bis 9 000,99	2 188	1 315	920	440
26	9 001,00 bis 9 500,99	2 313	1 390	973	465
27	9 501,00 bis 10 000,99	2 438	1 465	1 025	490



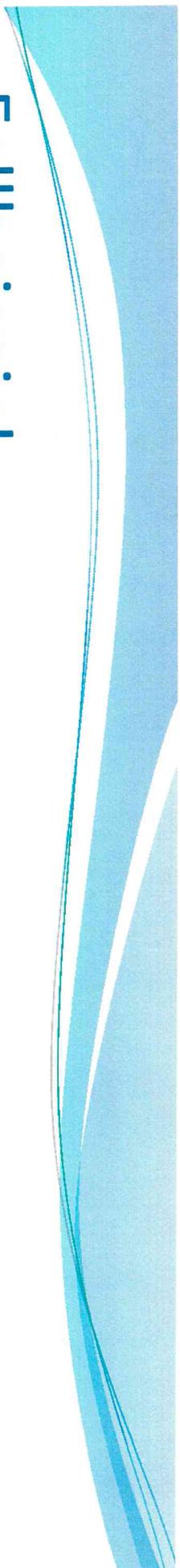
Fallbeispiel

- Herr und Frau X beantragen für ihren Sohn Y am 12.01.2015 Hilfe zur Erziehung und werden hinsichtlich ihrer Kostenbeitragspflicht gegenüber ihrem Sohn Y (14 Jahre) aufgeklärt.
- Herr und Frau X haben noch eine Tochter T (11 Jahre), die im Haushalt der Familie lebt.
- Am 16.01.2015 wird Y in das Kinderheim Z aufgenommen.
- Maßgeblich ist in diesem Beispiel das Einkommen des Jahres 2014. Der KB wird ab 16.01.15 erhoben.



Fallbeispiel

- Frau X ist die kindergeldberechtigte Person; daher ist ihrerseits ein einkommensunabhängiger Kostenbeitrag in Höhe der Kindergeldes (184,00 €) zu leisten.
- Frau X verdient 400,00 € monatlich. Daher ist kein einkommensabhängiger Kostenbeitrag zu fordern.



Fallbeispiel

- Herr X hat ein Nettoeinkommen nach Abzug von Steuern und Versicherung von 3000,00 €.
- Nach Abzug der Belastungspauschale von 25 v.H. verbleibt ein durchschnittliches Monatseinkommen von 2250,00 €.
- Dies entspricht der Einkommensgruppe 9 und einem Kostenbeitrag in Höhe von mtl. 437,00 €.



Fallbeispiel

- Unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichtung für die Tochter T ist Herr X eine Einkommensgruppe niedriger und somit in Stufe 8 einzuordnen.
- Somit beträgt der Kostenbeitrag mtl. 378,00 €.